

Information

nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

| | |
|--|---|
| Verantwortliche | Gemeindeverwaltungsverband, Der Verbandsvorsitzender |
| Verantwortlicher in der Anwendung | Verbandsstandesamt Bad Buchau Marktplatz 6 88422 Bad Buchau verbandsstandesamt@stadt-gvv.de |
| Datenschutzbeauftragte | Die Datenschutzbeauftragte des Gemeindeverwaltungsverbandes Marktplatz 2 88422 Bad Buchau Tel. 0758280827 datenschutz@stadt-badbuchau.de |
| Zweck/e der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) sowie § 6 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. |
| Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten | Es werden nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten übermittelt. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV). Zu nennen sind hierbei insbesondere folgende empfangsberechtigte Stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Andere Standesämter • Familiengerichte • Finanzämter • Ausländische Standesämter • Gesundheitsbehörden • Ausländerbehörden • Zeugenschutzdienststelle • Landesjustizverwaltung • Aufsichtsbehörden • Staatsanwaltschaften • Meldebehörden • Statistisches Landesamt • Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister • Konsularische Vertretungen • Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • Nachlassgerichte |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Behörden oder Gerichte • Jugendämter • Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben • Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben <p>Die Daten werden zudem in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum ITEOS verarbeitet und an die Stadtkasse weitergegeben, damit die Gebührenzahlung abgewickelt werden kann.</p> |
| Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer | <p>Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.</p> |
| Rechte der betroffenen Person | <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Personen haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten • personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten • Recht auf Löschung personenbezogener Daten • Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | <p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV. Die Stadtverwaltung Eisligen/Fils benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden • kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden. |
| Zuständige Aufsichtsbehörde | <p>Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden Württemberg</p> <p>Hausanschrift: Königstr. 10a, D-70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de</p> |